



„Förderverein Burgschule Köngen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Burgschule Köngen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Köngen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit an der Burgschule Köngen, Burgweg 40. Im weiteren kurz „Burgschule“ genannt.
Im Einzelnen werden z.B. folgende Ziele verfolgt:
 - die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Burgschule in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung
 - die Burgschule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen
 - die Förderung von Schüler - Arbeitsgemeinschaften der Burgschule
 - die Anschaffung und materielle Unterstützung für zusätzliche Unterrichts- und Lehrmittel an der Burgschule
 - allgemeine Hilfe bei der Gestaltung des Schullebens der Burgschule
 - Eintritt für die Belange der Burgschule in der Öffentlichkeit.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied ausschließen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1** Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden
- 5.2** Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 5.3** Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 5.4** Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs fällig. Bei Eintritt während des lfd. Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1** Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der erweiterte Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand
- Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 6.3** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Schriftführerin/dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen. Er beschließt über die Vergabe der Mittel. Die Kassenwartin/ der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 6.4** Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode benennen.

§ 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Köngen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.2** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der/des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kassenwartin/des Kassenwarts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts, des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - e) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - f) Wahl des erweiterten Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.3** Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 8.5 Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen müssen.
- 8.6 Werden im Zuge des Verfahrens zur Eintragung Satzungsänderungen vom Registergericht oder Finanzamt gefordert, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen vorzunehmen.

§ 9 Beschlussniederlegung

- 9.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der jeweiligen Leiterin/ dem jeweiligen Leiter der Sitzung und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Vereinsauflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Burgschule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.